

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) an Kunden der STADTWERKE KAPFENBERG GMBH (im Folgenden kurz „STADTWERKE“ genannt). Fassung: September 2012

I. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch die STADTWERKE an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage. Die STADTWERKE verpflichten sich, die Kundenanlage am/an den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) nach Maßgabe des Vertrages durch Einstellung der vereinbarten Energiemenge in die Bilanzgruppe, der die STADTWERKE angehören, zu versorgen (Erfüllungsort).

2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Erdgas dieser Kundenanlage am/an den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) durch die STADTWERKE auf Basis des Erdgaslieferungsvertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen zu decken.

3. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen im Regelfall ein standardisiertes Lastprofil (für Anlagen ohne Leistungsmessung) zugeordnet wird.

4. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Belieferung der Kundenanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der STADTWERKE sind.

5. Die STADTWERKE halten ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Antrages innerhalb von drei Wochen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und Vorliegen aller Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas durch die STADTWERKE zustande. Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.

2. Vertragserklärungen der STADTWERKE bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Für die Annahmeerklärung der STADTWERKE kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

3. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Zu Beweis Zwecken können die STADTWERKE nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Die STADTWERKE sind berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

III. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSChG)

1. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSChG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von den STADTWERKEN für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit den STADTWERKEN oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und den STADTWERKEN vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSChG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der STADTWERKE, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der STADTWERKE enthält, der STADTWERKE mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

3. Gemäß § 5e Abs. 1 KSChG kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der im § 5e Abs. 2 und 3 KSChG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gemäß § 5e Abs. 2 KSChG

beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sind die STADTWERKE ihren Informationspflichten gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 5e Abs. 3 KSchG drei Monate ab den in § 5e Abs. 2 KSchG genannten Zeitpunkten. Kommen die STADTWERKE ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch die STADTWERKE die in § 5e Abs. 2 KSchG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Der Verbraucher hat gemäß § 5f KSchG kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2, 1. Satz KSchG) ab Vertragsabschluss begonnen wird. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

IV. Art und Umfang der Belieferung mit Erdgas

1. Die STADTWERKE liefern dem Kunden auf Dauer des Vertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang.

2. Sollten die STADTWERKE durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, am Bezug oder an der Lieferung Erdgas ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der STADTWERKE zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

3. Die STADTWERKE haften für Schäden, die die STADTWERKE oder eine Person, für welche die STADTWERKE einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

V. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. Der

Verrechnungsbrennwert ergibt sich aus der auf Basis des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) erlassenen Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung. Diese ist im Internet unter www.e-control.at abrufbar.

VI. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas an Kunden der STADTWERKE sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten bzw. gemäß Pkt. VI. 3 gültigen Preisen der STADTWERKE, die einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Lieferbedingungen bilden. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, sind die im Vertrag bzw. in den Allgemeinen Lieferbedingungen angeführten Preise Nettopreise, zu denen die gesetzlichen Abgaben und Steuern hinzuzurechnen sind. Sonstige Steuern und/oder Abgaben oder sonstige behördlich festgesetzte Entgelte, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten, gelten sinngemäß und sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Informationen über aktuelle Preismodelle sind für Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbetunden auf der Homepage der STADTWERKE (www.stadtwerke-kapfenberg.at) ersichtlich bzw. können auf Kundenwunsch unentgeltlich angefordert werden.

2. Die STADTWERKE behalten sich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Dem Kunden werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen zu dem von den STADTWERKEN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o. a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen folgenden Monatsletzten. Die STADTWERKE werden den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

3. Änderungen des Entgelts für Erdgas, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder

anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden (die Erhöhungen des Entgelts für Erdgas sind gegenüber Verbrauchern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer zulässig), werden dem Kunden durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt und berechtigten den Kunden zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der o. a. schriftlichen Mitteilung über die Preisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von den STADTWERKEN mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die STADTWERKE werden den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für Erdgas auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für Erdgas gilt.

4. Der Kunde hat den STADTWERKEN alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

5. Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, stellt der jeweilige Netzbetreiber entsprechend den jeweils geltenden Verordnungen die Systemnutzungsentgelte (wie z. B. Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen) sowie sonstige derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben (z. B. Gebrauchsabgabe) oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (wie z. B. Erdgasabgabe) dem Kunden in Rechnung.

VII. Grundversorgung (Versorger letzter Instanz)

1. Verbraucher i. S. der § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG (Haushaltskunden) und Kleinunternehmen i. S. der § 7 Abs. 1 Z 28 GWG 2011, können sich gegenüber den STADTWERKEN auf die Grundversorgung berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versorgung in letzter Instanz gegeben sind und die Grundversorgung gemäß § 124 Abs. 1 GWG 2011 zumutbar ist (die Grundversorgung ist nach Maßgabe des § 127 Abs. 3 des GWG 2011 für die Dauer einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Grundversorgung nicht zumutbar). Diese

Interessenten werden von den STADTWERKEN auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen und zu den Tarifen für die Versorgung von Haushaltskunden bzw. Gewerbekunden in letzter Instanz („Grundversorgungstarif“) beliefert. Diese Tarife sind unter www.stadtwerke-kapfenberg.at abrufbar oder können bei den STADTWERKEN schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

2. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden in der Steiermark, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in der Steiermark Anwendung findet.

3. Die STADTWERKE sind berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch auf Verlangen des Haushaltskunden ein Vorauszahlungszähler – sofern dies technisch möglich ist - zur Anwendung gelangen. Der Haushaltskunde ist vor dem Einsatz des Vorauszahlungszählers über die konkreten Kosten des Vorauszahlungszählers zu informieren. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

VIII. Verrechnung des Erdgasverbrauches

1. Die vom Kunden beanspruchte Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

2. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauches bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

3. Werden die Verbrauchsdaten der STADTWERKE nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, können die STADTWERKE das Ausmaß der gelieferten Erdgasmenge nach folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der geltenden Marktregeln ermitteln:

- durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder
- aufgrund des Vorjahresverbrauchs oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs auf Basis der vorhandenen Verbrauchsdaten.

IX. Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren

1. Die Abrechnung der von den STADTWERKEN gelieferten Erdgasmenge erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die STADTWERKE können andere Zeitabschnitte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hiebei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren wobei der Kunde mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens (siehe Abs. 6) berechtigt ist, die Zahlung auf Basis von zumindest 10 jährlichen Teilzahlungsvorschreibungen zu leisten.

2. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen aus Berechnungen entsprechend Pkt. VIII. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

4. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Die STADTWERKE werden den Kunden auf den Rechnungen ausdrücklich darauf hinweisen.

5. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

6. Wird über das Vermögen des geldleistungspflichtigen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren (welcher Art auch immer) eröffnet, ist der geldleistungspflichtige Vertragspartner im Falle der Fortführung der Geschäftsverbindung jedenfalls zur Vorauszahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner - ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen - berechtigt, eine Zugum-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung

bzw. Leistung so lange inne zu halten, bis der Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist.

7. Die STADTWERKE sind berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlverrechnung nach zu verrechnen bzw. rück zu erstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 5. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

2. Zahlungen des Kunden sind für die STADTWERKE gebührenfrei auf ein Konto der STADTWERKE zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 3,00 pro erforderliche Zahlungsbuchung verrechnet. Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von den STADTWERKEN ein Betrag von jeweils EUR 25,00 verrechnet.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang sind die STADTWERKE unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in Höhe von acht Prozentpunkten über den genannten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

4. Kosten für Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden max. EUR 6,00, für Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch max. EUR 60,00, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung max. EUR 10,00 verrechnet. Für die Montage eines Pre-Payment-Zählers hat der Kunde die geltenden Preise des für

den Kunden jeweils zuständigen Netzbetreibers zu bezahlen.

5. Sämtliche in Pkt. X angeführten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer und vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber den zum 1. Jänner 2012 veröffentlichten Index ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie fünf Pro-zentpunkte des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.

6. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die STADTWERKE sind berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie) oder eine Vorauszahlung zu verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den in Abs. 2 angeführten Vertragsverhältnissen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z. B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist). Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge. Hinsichtlich des Insolvenzverfahrens wird auf Pkt. IX Abs.6 verwiesen.

2. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher können sich die STADTWERKE aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit Erdgas sowie anderen Energieträgern (wie z. B. Strom) als auch aus anderen Vertragsverhältnissen (z. B. Forderungen aus Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Strom oder Erdgas stehen), die zwischen den STADTWERKEN und dem Kunden abgeschlossen wurden.

3. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für kurzfristige Sparguthaben verzinst.

4. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind

und zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt.

XII. Verwendung von Erdgas

Das Erdgas wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung Zustimmung der STADTWERKE gestattet.

XIII. Widerrechtlicher Bezug von Erdgas

Wird Erdgas entgegen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Lieferung von Erdgas wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist den STADTWERKEN der hierdurch entstandene Schaden nach Maßgabe der Ermittlung durch den Netzbetreiber zu vergüten.

XIV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

2. Der Vertrag kann von Haushaltskunden (Verbraucher i. S. der § 1 Abs.1 Z 2 KSchG) und Kleinunternehmen i. S. der § 7 Abs.1 Z 28 GWG 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann von den STADTWERKEN unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Kunden bzw. acht Wochen für die STADTWERKE - zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich.

3. Sollten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel gemäß den geltenden Marktregeln nicht gegeben sein und der Kunde weiterhin Erdgas von den STADTWERKEN beziehen, verpflichtet sich der Kunde im Falle der Zustimmung seitens der STADTWERKE, das bestehende Vertragsverhältnis mit den STADTWERKEN bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel fortzusetzen.

4. Kann der Kunde infolge Umzuges vom Erdgas keinen Gebrauch mehr machen, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalender-

monates zu kündigen. Ist entgegen den Angaben des Kunden tatsächlich kein Umzug erfolgt, hat der Kunde die STADTWERKE so zu stellen, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre.

5. Wird der Gebrauch von Erdgas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der STADTWERKE gegenüber haftbar.

6. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist den STADTWERKEN unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der STADTWERKE. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die STADTWERKE sind nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

7. Die STADTWERKE haften nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die STADTWERKE für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

8. Die STADTWERKE sind bei Unternehmern i. S. des Konsumentenschutzgesetzes berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

XV. Aussetzung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Die STADTWERKE sind berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Belieferung mit Erdgas auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung von zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung, die Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen oder die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Erdgas. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen hat seitens der STADTWERKE vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen und eine Information über die LieferEinstellung (Abschaltung des Netzzuganges) sowie die mit einer allfälligen Abschaltung verbundenen Kosten zu enthalten.

2. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Absatz 1 vorliegen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den

Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3. Ein Vorauszahlungsbegehren gemäß der Punkte IX Abs. 6 bzw. XI Abs. 1 lässt die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses grundsätzlich unberührt.

4. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der Kosten für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Lieferung, deren Höhen, wenn sie nicht leicht feststellbar sind, die STADTWERKE nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte in angemessener Höhe schätzen.

XVI. Beschwerdemöglichkeiten/ Streitbeilegung

1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das STADTWERKE-Kundencenter richten (Stadtwerke Kapfenberg, Stadtwerkestraße 6, 8605 Kapfenberg; T 03862 23516-2424, F 03862 23516-238, kundencenter@stadtwerke-kapfenberg.at, www.stadtwerke-kapfenberg.at, Kundencenter von Mo – Fr von 7 – 15 Uhr).

2. Ein Streitschlichtungsantrag (z. B. wegen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erdgaslieferungen) kann schriftlich (Post, Fax) oder per E-Mail bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Dem Streitschlichtungsantrag sind alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes beizulegen.

E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Fax: +43 (0)1 24724-900
Postanschrift: Energie-Control Austria
Schlichtungsstelle
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

3. Die STADTWERKE sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Die STADTWERKE sind zur Lieferung von Erdgas an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen der STADTWERKE zur Erdgas-Lieferung. Auf Pkt. IX Abs. 6 wird verwiesen.

2. Unabhängig von den Allgemeinen Lieferbedingungen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers sowie die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche.

3. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

4. Die STADTWERKE speichern die bei der Anmeldung bekannt gegebenen und im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Kundendaten (d.h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten) und verwendet bzw. verarbeitet diese Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung.

5. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift den STADTWERKEN bekannt zu geben. Eine Erklärung der STADTWERKE gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die STADTWERKE die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

6. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den bestehenden Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so sind die STADTWERKE berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen.